

**Protokoll der 73. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz
vom 15. bis 16. Mai 2003 in Wien**

Zusammenfassung der Beschlüsse

TOP 4 Elektronischer Rechtsverkehr

1. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe „Elektronischer Rechtsverkehr“ sowie die Zusammenfassung des Berichts des Arbeitskreises „Owi-Sachen“ zur Kenntnis.
2. Eine Vorlage des Berichts an die Konferenz der Justizministerinnen und –minister erfolgt nach Konsolidierung der Ergebnisse im Zusammenhang mit der Diskussion zum Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Justizkommunikationsgesetz. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Bericht des Arbeitskreises „Owi-Sachen“ dem Bundesjustizministerium aufgrund der im Arbeitskreis geführten gemeinsamen Diskussion bekannt ist und dort als Material verwendet wird.
3. Die Arbeitsgruppe „Elektronischer Rechtsverkehr“ wird gebeten, die Konsolidierung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Owi-Sachen“ und der Diskussion der Arbeitsgruppe „Elektronischer Rechtsverkehr“ mit den Vertretern des Bundesjustizministeriums im Zusammenhang mit dem Elektronischen Rechtsverkehrsgesetz bzw. Justizkommunikationsgesetz zu betreiben.

TOP 5: Automation des Handelsregisters

1. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Register“ zur Kenntnis.
2. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz nimmt das Registerportal in seiner ersten Entwicklungsstufe zur Kenntnis. Die Vertreter der Länder befürworten auf der bestehenden Rechtsgrundlage eine Umsetzung des entsprechenden Konzeptes. Die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt beauftragen die Erstel-

**Protokoll der 73. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz
vom 15. bis 16. Mai 2003 in Wien**

Zusammenfassung der Beschlüsse

lung der Stufe 2. Die übrigen Länder erklären sich zu gegebener Zeit über ihre Beteiligung.

3. Die Länder bitte die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, neben der Domain „Handelsregister.de“ auch die Domains „Vereinsregister.de“ und „Partnerschaftsregister.de“ von den derzeitigen Domain-Inhabern – notfalls streitig – zur gemeinsamen Nutzung durch alle Länder zu beanspruchen.
4. Der Kontakt zum European Business Register (EBR) soll durch einen oder mehrere Vertreter im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz gepflegt werden. Eine Teilnahme an den Sitzungen (General Meeting of the EBR) ist anzustreben.

TOP 9 d Elektronische Veröffentlichung in Insolvenzverfahren

1. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz nimmt den Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung“ zur Kenntnis.
Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz empfiehlt den Ländern, die durch § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO i. V. m. § 1 Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet geschaffene Möglichkeit zu nutzen und auf möglichst viele Insolvenzgerichte auszudehnen.
2. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz empfiehlt den Ländern, für öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet das von Nordrhein-Westfalen entwickelte und betriebene Verfahren auf der Grundlage einer mit dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zu nutzen.

**Protokoll der 73. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz
vom 15. bis 16. Mai 2003 in Wien**

Zusammenfassung der Beschlüsse

3. Das Vorsitzland der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz wird gebeten, der Konferenz der Justizministerinnen und -minister auf der Grundlage des Schlussberichts der Arbeitsgruppe „Elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung“ zu berichten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, wonach die Bundesministerin der Justiz gebeten wird, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze dahin zu ändern, dass hierdurch die von den Ländern geplante Lösung für die Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet nicht verhindert wird.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe „Elektronische Veröffentlichungen gemäß der Insolvenzordnung“ im Internet ist erledigt.

Das BMJ tritt dem o. g. Beschluss mit folgender Begründung entgegen:

Das BMJ verweist darauf, dass § 9 InsO-E auf einem bereits seit Monaten einsatzfähigem kostengünstigen Konzept der Bundesanzeigerverlags für die Internetveröffentlichungen besteht, mit dessen Hilfe notfalls auch Länder, die über keine umfassende IT-Ausstattung verfügen, ihre Insolvenzbekanntmachungen im Internet veröffentlichen können. Zudem besteht mit dem Bundesanzeigerverlag bereits eine bundeseinheitliche Plattform, die seit jeher für die bundesweiten Veröffentlichungen in Insolvenzsachen eingesetzt wird, und die sich aus diesem Grund für die bundeseinheitlichen Internetveröffentlichungen anbietet. Das BMJ spricht sich daher gegen die von den Ländern vorgesehene Portallösung aus.

**Protokoll der 73. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz
vom 15. bis 16. Mai 2003 in Wien**

Zusammenfassung der Beschlüsse

TOP 9 e EDV-Lösungen für die Sozialen Dienste

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe „EDV-Lösungen für die Sozialen Dienste“ zustimmend zur Kenntnis. Der Auftrag der Arbeitsgruppe ist erledigt.